

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gabriele Fograscher, Klaus Barthel, Anni Brandt-Elsweier, Tilo Braune, Hans Büttner (Ingolstadt), Peter Dreßen, Petra Ernstberger, Elke Ferner, Dagmar Freitag, Monika Ganseforth, Günter Gloser, Uwe Göllner, Günter Graf (Friesoythe), Angelika Graf (Rosenheim), Dieter Grasedieck, Dr. Liesel Hartenstein, Uwe Hikschi, Frank Hofmann (Volkach), Ingrid Holzhüter, Eike Hovermann, Brunhilde Irber, Susanne Kastner, Walter Kolbow, Horst Kubatschka, Eckart Kuhlwein, Robert Leidinger, Christa Lörcher, Erika Lotz, Ulrike Mascher, Heide Mattischeck, Ursula Mogg, Dr. Edith Niehuis, Dr. Martin Pfaff, Georg Pfannenstein, Karin Rehbock-Zureich, Bernd Reuter, Marlene Rupprecht, Otto Schily, Horst Schmidbauer (Nürnberg), Dagmar Schmidt (Meschede), Regina Schmidt-Zadel, Dr. Mathias Schubert, Dr. R. Werner Schuster, Erika Simm, Wolfgang Spanier, Antje-Marie Steen, Ludwig Stiegler, Jella Teuchner, Uta Titze-Stecher, Günter Verheugen, Ute Vogt (Pforzheim), Matthias Weisheit, Hildegard Wester
— Drucksache 13/8173 —

**Umsetzung der gesetzlich vorgegebenen Jugendhilfeplanung
gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz**

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz regelt die Vielfalt der Jugendhilfepraxis auf normativer Ebene. Die Ziele sind Prävention, Dezentralisierung bzw. Regionalisierung, Alltagsorientierung, Integration und Partizipation. Kommunen und Länder sind als Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich für die Durchführung und die Finanzierung. Örtliche Träger sind die Kreise und die kreisfreien Städte (. . .) (§ 19 KJHG).

§ 80 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) definiert in Absatz 1 und 2 die Ziele der Jugendhilfeplanung und in Absatz 3 die Beteiligung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Jugendhilfeplanung.

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung . . . die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, daß auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann“, so § 80 Abs. 1 Satz 3 KJHG.

Diese Planungsvorgabe besagt, daß jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt eine Jugendhilfeplanung erstellen muß.

Angesichts der zunehmenden Aufgabenverlagerungen auf die kommunale Ebene und den damit verbundenen steigenden finanziellen Lasten der Kommunen bei nicht angepaßter Erhöhung der kommunalen Haushalte muß überall gespart werden. Davon ist auch die gesetzlich vorgeschriebene Jugendhilfeplanung nicht ausgenommen.

Vorbemerkung

Die Jugendhilfeplanung ist ein wesentlicher Bestandteil der Reform des Kinder- und Jugendhilferechts, die 1990 mit der Verabschiedung des SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, vorläufig abgeschlossen wurde. Der Jugendhilfeplanung kommt besondere Bedeutung für die Entwicklung und Steuerung im örtlichen und überörtlichen Bereich zu. Für eine offensive und lebensweltorientierte Jugendhilfe, die längerfristige Handlungsstrategien zu entwickeln hat, ist Planung ein unverzichtbares Instrument, um Ziele und Maßnahmen der Jugendhilfe transparent, öffentlich und veränderbar zu machen.

Unter dem Gesichtspunkt steigender finanzieller Lasten auf Planung zu verzichten oder diese einzuschränken, dürfte in hohem Maße kontraproduktiv sein, da nur mit Planung ein effektiver Einsatz der vorhandenen Mittel erreicht werden kann. Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, die Qualität der Planung in einem einzelnen Bundesland (hier Bayern) zu beurteilen.

Die der Kleinen Anfrage zugrundeliegende Unterstellung, die Bundesregierung habe zunehmend Lasten auf die kommunale Ebene verlagert, entspricht nicht der Wirklichkeit. Vielmehr wurden die Kommunen durch zahlreiche Maßnahmen in Milliardenhöhe entlastet. Durch den Ausbau vorgelagerter Sicherungssysteme betrifft dies insbesondere die kommunalen Sozialhaushalte. Auch der Anstieg der Belastungen im Bereich der Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz ist bei der Lastenverteilung zwischen den Ebenen nicht unberücksichtigt geblieben. Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD zu den gesellschaftlichen Auswirkungen der finanziellen Belastung der Gemeinden durch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und bundespolitische Konsequenzen – vom 29. November 1996 – Drucksache 13/6371 – verwiesen.

1. Wie und durch welche Institutionen wird die Umsetzung der Planungsvorgabe des § 80 KJHG durchgeführt?

Für die Jugendhilfeplanung sind gemäß § 80 SGB VIII die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich, die die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen haben.

2. In wie vielen Landkreisen und kreisfreien Städten in allen Bundesländern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung eine abgeschlossene Jugendhilfeplanung, und wie stellt sich insbesondere die Situation in Bayern dar?

Jugendhilfeplanung ist ein kontinuierlicher Prozeß der kommunalen Willensbildung und Entscheidung und keine sich er-

ledigende Aufgabe. § 80 SGB VIII verpflichtet daher zur Jugendhilfeplanung, nicht jedoch zur Aufstellung eines Jugendhilfeplans. Die gesetzlich vorgegebenen Teilschritte der Jugendhilfeplanung, also Bestandsfeststellung, Bedarfsermittlung und Maßnahmeplanung sind zwar konstitutive Elemente der Jugendhilfeplanung, nicht jedoch als zwingende Vorgaben für einen zeitlichen und planungslogischen Ablauf zu verstehen. Von einer „abgeschlossenen“ Jugendhilfeplanung kann daher weder in den bayerischen noch in den Kommunen der übrigen Bundesländer gesprochen werden. § 80 SGB VIII soll letztlich die Flexibilität und Anpassungsfähigkeit der Jugendhilfeplanung sicherstellen.

Der Planungsprozeß dürfte bei den Trägern höchst unterschiedlich verlaufen. Das Gesetz sieht eine Rechenschaftspflicht der Kommunen und Länder gegenüber dem Bund insoweit nicht vor, so daß der Bundesregierung keine bundesweiten Erkenntnisse vorliegen.

3. Ist die Bundesregierung mit der Umsetzung der Planungsvorgabe des KJHG zufrieden, und wenn nein, warum nicht?

Die Umsetzung des Kinder- und Jugendhilferechts und damit auch des § 80 SGB VIII ist nach der von der Verfassung vorgegebenen Aufgabenverteilung nicht Aufgabe des Bundes, sondern Aufgabe der Jugendbehörden in den Ländern. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Gesamtverantwortung und die Planungsverantwortung für die gesamte Jugendhilfe, wie sie sich aus dem KJHG ergibt. Soweit die Gemeinden als örtliche Träger Jugendhilfeaufgaben wahrnehmen, handeln sie im Rahmen der ihnen nach Artikel 28 Abs. 2 GG verliehenen kommunalen Selbstverwaltung.

4. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um die Erstellung und die Durchführung der Jugendhilfeplanung in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten zu erhöhen?

Der Bund hat die Aufgabe, die Tätigkeit der Jugendhilfe anzuregen und im Rahmen der Bundeskompetenz zu fördern (§ 83 Abs. 1 SGB VIII). Dies geschieht u. a. durch die Finanzierung und Durchführung von zahlreichen Modellprojekten, Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen, auch für den Bereich der Jugendhilfeplanung.

5. Ist die Bundesregierung bereit, den Kommunen, die aufgrund fehlender finanzieller Mittel keine Jugendhilfeplanung erstellen und durchführen können, finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen, und wenn ja, wie und in welcher Höhe?

Es ist Sache der Länder, durch eine angemessene Finanzausstattung ihrer Kommunen sicherzustellen, daß diese ihren Aufgabenverpflichtungen entsprechen können. Eine finanzielle Beteiligung des Bundes an der Durchführung der Jugendhilfeplanung als kommunaler Aufgabe kommt demnach nicht in Betracht.

6. Wie hoch ist der personelle und finanzielle Aufwand nach Kenntnis der Bundesregierung für die Aufstellung und Durchführung der Jugendhilfeplanung?
7. Ist der Bundesregierung bekannt, welcher Bedarf sich aus der Jugendhilfeplanung für die einzelnen Bundesländer ergibt, und welche Kosten diese Bedarfsdeckung für die Kommunen verursachen würde?

Kann sie ggf. Angaben dazu, insbesondere zur Situation in Bayern, machen?

Die Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeit sowohl für die Planungsaufgabe selbst als auch für mögliche Folgekosten hinsichtlich der Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe liegen bei den Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Nach Kenntnis der Bundesregierung liegen auf der Ebene der einzelnen Bundesländer Erhebungen und Berechnungen, die diese Kosten für die Kommunen erfassen würden, nicht vor. Demgemäß ist es der Bundesregierung nicht möglich, quantitative Aussagen für die Bundesebene zu treffen.

8. Wie und in welcher Art und Weise gedenkt die Bundesregierung z. B. bei Landesministerkonferenzen auf eine striktere Umsetzung des KJHG hinzuwirken?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Zu der mit der Frage implizierten Unterstellung, das SGB VIII werde nicht in ausreichendem Maße umgesetzt, liegen der Bundesregierung keine Anhaltspunkte vor.

9. Ist der Bundesregierung bekannt, welche Zielsetzungen nach § 80 KJHG bei den Jugendhilfeplanungen der einzelnen Kommunen – vor allem in Bayern – berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt worden sind?

Die Zielsetzungen für das im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu schaffende Angebot an Einrichtungen und Diensten sind in § 80 Abs. 2 SGB VIII vorgegeben. Die Vorgaben werden von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe berücksichtigt. Fälle der Nichtberücksichtigung sind nicht bekanntgeworden.

10. Welche Maßnahmen und Projekte im Rahmen der Jugendhilfeplanung werden nach Kenntnis der Bundesregierung in welchen Regionen, insbesondere in den Landkreisen in Bayern, durchgeführt?

Schon bisher wurde von den örtlich zuständigen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ein vielfältiges Spektrum von Jugendhilfeinrichtungen und -diensten geschaffen oder in Angriff genommen. Es besteht keine Kenntnis, welche Maßnahmen und Projekte derzeit speziell im Rahmen einer Jugendhilfeplanung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch initiiert und durchgeführt werden.